

VERORDNUNG (EG) Nr. 2333/2000 DER KOMMISSION**vom 20. Oktober 2000****zur Festsetzung der im ersten Vierteljahr 2001 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2305/95 der Kommission vom 29. September 1995 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Lettland, Litauen und Estland geschlossenen Freihandelsabkommen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können, sollten die zwischen dem 1. Januar und 31. März 2001 verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom 1.

Oktober bis 31. Dezember 2000 übertragen werden, und um die zusätzlichen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 einführbaren Mengen sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 51.

ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2001 insgesamt verfügbare Menge
18	937,5
19	937,5
20	187,5
21	937,5
22	450,0